



„Allgemeine Geschäftsbedingungen“

Version 1
01.05.03

Inhalt

- 1 Geltungsbereich - Seite 2
- 2 Definition - Seite 2
- 3 Zusammenarbeit - Seite 2
- 4 Mitwirkungspflichten des Kunden - Seite 3
- 5 Termine - Seite 3
- 6 Leistungsänderungen - Seite 3
- 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen - Seite 4
- 8 Personal und Subunternehmer - Seite 5
- 9 Beteiligung Dritter - Seite 5
- 10 Abwerbungsverbot - Seite 4
- 11 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht - Seite 5
- 12 Eigentumsvorbehalt und Widerruf - Seite 6
- 13 Schutzrechtsverletzungen - Seite 6
- 14 Rücktritt - Seite 6
- 15 Haftung - Seite 6
- 16 Rechtsfragen - Seite 7
- 17 Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit - Seite 7
- 18 Schlichtung - Seite 7
- 19 Erfüllungsort - Seite 8
- 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand - Seite 8
- 21 Schriftform - Seite 8
- 22 Sonstige Bestimmungen - Seite 8

1 Geltungsbereich

1.1

Das Unternehmen Marcel Kurz - Kurznet iT Dienstleistungen (nachstehend Kurznet genannt) schließen Verträge ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) ab. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2

Die Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit die Kurznet die Bedingungen des Kunden schriftlich anerkennt.

1.3

Das Schweigen der Kurznet auf abweichende Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

2 Definition

2.1

Unter „Tage“ werden in diesen Geschäfts- und Vertragsbedingungen Kalendertage verstanden.

3 Zusammenarbeit

3.1

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

3.2

Erkennt eine Partei, dass Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen deren unverzügliche Entscheidung abzuwarten.

3.3

Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

3.4

Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

3.5

Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

3.6

Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird Kurznet ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens fünf Tage nach Empfang des Protokolls auszuüben.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1

Der Kunde unterstützt Kurznet bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird Kurznet hinsichtlich der von Kurznet zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.

4.2

Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

4.3

Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, Kurznet im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese Kurznet umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass Kurznet die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

4.4

Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

5 Termine

5.1

Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten Kurznet nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

5.2

Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

5.3

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat Kurznet nicht zu vertreten und berechtigen Kurznet, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Kurznet wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

6 Leistungsänderungen

6.1

Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von Kurznet zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber Kurznet äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann Kurznet von dem Verfahren nach Ziff. 6.2 bis 6.5 AGB absehen.

6.2

Kurznet prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt Kurznet, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt Kurznet dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt Kurznet die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

6.3

Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Kurznet dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen (Termine und Vergütung) darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

6.4

Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

6.5

Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Ziff. 6.2 AGB nicht einverstanden ist.

6.6

Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Kurznet wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

6.7

Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von Kurznet berechnet.

6.8

Kurznet ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von Kurznet für den Kunden zumutbar ist.

7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1

Die Vergütung von Kurznet erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von Kurznet, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. Kurznet ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen.

7.2

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von Kurznet getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von Kurznet für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

7.3

Die Angebote von Kurznet erfolgen freibleibend und sind maximal 30 Tage gültig. Von Kurznet erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

7.4

Die Preise umfassen nicht die bei Kurznet entstehenden Reisekosten und Spesen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Für Fahrten mit dem firmeneigenen PKW wird eine Pauschale von 0,50 EURO/km berechnet. Die Beförderungskosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und die Kosten für Übernachtungen werden nach dem jeweils entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt. Für den Zeitraum der An- und Abreise werden pauschal 50% des vereinbarten Stundensatzes berechnet. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.5

Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt

an den Kunden weiterberechnet wird, kann Kurznet ein sog. Handling Fee in Höhe von 15% erheben.

7.6

Leistet Kurznet mit Zustimmung des Kunden Wochenendarbeit, so gelten die jeweils gültigen Stundensätze mit einem Aufschlag von 50%.

7.7

Alle Forderungen werden innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug fällig.

7.8

Kurznet ist berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 8% per annum über dem Basiszinssatz zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren oder Kurznet einen höheren Schaden nach.

8 Personal und Subunternehmer

8.1

Kurznet betraut hinreichend qualifiziertes Personal mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung.

8.2

Die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Kurznet sind allein an die Weisungen von Kurznet gebunden und nicht an solche des Kunden. Durch die Erfüllung der Vertragsleistungen kommt eine Arbeitnehmerüberlassung zwischen Kurznet und dem Kunden nicht zustande.

8.3

Kurznet ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

9 Beteiligung Dritter

9.1

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Kurznet tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Kurznet hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn Kurznet aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

10 Abwerbungsverbot

10.1

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter Kurznet abzuwerben oder ohne Zustimmung von Kurznet anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von Kurznet der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

11 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

11.1

Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag und die Übertragung dieses Vertrages insgesamt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a Handelsgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

11.2

Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen Ansprüche aus diesem Vertrag oder damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist für die Vertragsparteien nur statthaft, sofern die fällige Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

12 Eigentumsvorbehalt und Widerruf

12.1

Kurznet behält sich das Eigentum an gelieferten Produkten und das Recht zum Widerruf von eingeräumten Nutzungsrechten an erbrachten Leistungen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche von Kurznet aus diesem Vertragsverhältnis sowie sonstiger bestehender Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

13 Schutzrechtsverletzungen

13.1

Kurznet stellt den Kunden auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei, soweit sie die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

13.2

Der Kunde wird Kurznet unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde die Agentur nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.

13.3

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf Kurznet - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

13.4

Der Kunde stellt Kurznet entsprechend Ziff. 13.1 bis 13.3 AGB von allen Schutzrechtsverletzungen frei, die der Kunde zu vertreten hat. Der Kunde hat insbesondere solche Schutzrechtsverletzungen zu vertreten, die auf Ausführungsanweisungen oder Material des Kunden beruhen.

14 Rücktritt

14.1

Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn Kurznet diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

15 Haftung

15.1

Kurznet haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Kurznet nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15.2

Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

15.3

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Kurznet insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

15.4

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Kurznet.

16 Rechtsfragen

16.1

Die rechtliche Verantwortung für die beauftragte Leistung trägt der Kunde. Bei Zweifeln über die rechtliche Zulässigkeit der beauftragten Leistung hat der Kunde auf eigene Kosten Rechtsrat einzuholen.

16.2

Kurznet ist es gesetzlich nicht erlaubt, Rechtsberatung zu erteilen. Kurznet ist jedoch bemüht, den Kunden auf der Basis ihrer Erfahrungen auf mögliche bestehende rechtliche Risiken der beauftragten Leistung hinzuweisen. Dabei übernimmt Kurznet jedoch keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des rechtlichen Hinweises.

16.3

Die Regelungen über Schutzrechtsverletzungen bleiben unberührt.

17 Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit

17.1

Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

17.2

Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Ab- und Zustimmung zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

17.3

Kurznet darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Ferner darf Kurznet die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

18 Schlichtung

18.1

Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

18.2

Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

18.3

Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen werden die Parteien die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V., Dr. Jürgen W. Goebel, Schöne Aussicht 30, 61348 Bad Homburg v.d.H., Tel.: 06172/920930, Fax: 06172/920933, e-Mail: XGoebel@aol.com anrufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung (<http://www.dgri.de>) in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

18.4

Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

18.5

Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

19 Erfüllungsort

19.1

Erfüllungsort ist Hofheim am Taunus.

19.2

Der Kunde trägt die Kosten der Versendung eines Lieferungsgegenstandes

nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1

Auf Verträge, die diesen Vertragsbedingungen unterliegen, findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung.

20.2

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

21 Schriftform

21.1

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit mindestens der Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

22 Sonstige Bestimmungen

22.1

Änderungen der vorliegenden Geschäfts- und Vertragsbedingungen werden dem Kunden durch Kurznet schriftlich mitgeteilt. Soweit nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung bei Kurznet eingeht, gelten diese Änderungen als akzeptiert. Auf diese Folge wird Kurznet den Kunden bei Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen.

22.2

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die der unwirksamen von der wirtschaftlichen Auswirkung her möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

22.3

Bei Widersprüchen zwischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Vertragsbedingungen gehen erstere vor.